

**Anregungen von Trägern öffentlicher Belange
(Offenlage)**

1. Erftverband, Bergheim mit Schreiben vom 06.08.2012

Beschlussvorschlag

Der Hinweis zum ggf. flurnahen Grundwasserstand wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Landesbetrieb Wald und Holz -Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Eitorf mit Schreiben vom 22.08.2012

Beschlussvorschlag

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Abwägung und Begründung

Mit den Stellungnahmen zur 9. Änderung des Bebauungsplans 20b für das Wohngebiet an der Henry-Dunant-Straße (2008) wandte sich der Landesbetrieb gegen die Inanspruchnahme der zwischenzeitlich bebauten Teilfläche. Weiterhin forderte er einen Sicherheits-(Wald-)abstand von 35 m. Beide Anregungen wurden in Abwägung gegen die notwendige Siedlungsentwicklung nicht berücksichtigt. Über dies wurde die verbleibende Fläche als Grünfläche festgesetzt, um sie, so die Begründung der Abwägung zur Satzung, "... zu einer erlebbaren und wohnungsnahen Grünfläche ..." auszubauen. Mit der vorliegenden Änderung wird dieses Ziel weiter konkretisiert und auf die Errichtung von Spielgeräten erweitert. Die grundsätzliche Zielstellung bleibt dabei erhalten.

Rein formal gelten für die Spielplatzfläche die Ausnahmeregelungen des § 43 Landeswaldgesetz. Der in diesem Bereich rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 20b in der Fassung der 9. Änderung setzt hier eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest. Auf Grund dieser bereits zuvor festgesetzten Nutzung, ist keine Umwandlungsgenehmigung und in der Folge auch keine Ersatzaufforstung erforderlich.

3. Polizeipräsidium Bonn -städtebauliche Kriminalprävention- mit Schreiben vom 29.08.2012

Beschlussvorschlag

Die allgemeinen Hinweise zur Kriminalprävention bei öffentlichen Spielplätzen werden zur Kenntnis genommen und in die Ausführungsplanung einbezogen.

Abwägung und Begründung

Aus dem Bau und der Unterhaltung der großen Zahl öffentlicher Spielanlagen im Meckenheimer Stadtgebiet liegen umfangreiche Erfahrungen in Bezug auf die Vorbeugung gegenüber Vandalismus und Missbrauch der öffentlichen Flächen und Einrichtungen vor. Durch die insgesamt reduzierte Anzahl von Anlagen sind sowohl die praxismgerechte Ausstattung als auch die aufwendige Unterhaltung der Anlagen durch die Stadt Meckenheim möglich.

Die Spielplatzplanung wurde in Versammlungen mit den Nutzern, Anwohnern und Bürgern in 3 Veranstaltungen im März/April 2012 beratschlagt.

Die Bedenken, dass Spielplätze das Potenzial besitzen, "Kriminalität und antisoziales Verhalten zu erzeugen", werden nicht geteilt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich Vandalismus und andere Formen der Kleinkriminalität ohne das Vorhandensein von Spielplätzen an anderen öffentlichen oder privaten Orten im Stadtgebiet einschließlich der Nachbarschaft des Plangebietes ebenso zeigen.

Im Rahmen der städtebaulichen Planung sind die Aspekte der Kriminalprävention so weit als möglich durch die Lage der Spielfläche zwischen zwei Wohngebieten und die Durchwegung des Spielplatzes berücksichtigt. Die weiter erforderlichen Präventivmaßnahmen gehen in die Ausführungsplanung des Spielplatzes ein.

4. Regionalgas Euskirchen mit Schreiben vom 28.08.2012

Beschlussvorschlag

Die Hinweise zur Berücksichtigung der Leitungstrassen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Bestehende Leitungen sind weder durch Erschließungs- und Baumaßnahmen noch durch Ausgleichsmaßnahmen betroffen.

5. LVR - Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn mit Schreiben vom 30.08.2012

Beschlussvorschlag

Die Anregung wird durch Hinweis in der Begründung berücksichtigt.

Abwägung und Begründung

Da die Stadt Meckenheim auch Trägerin der Objektplanung ist, ist ein Hinweis in der Satzungsbegründung ausreichend.

6. Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor, Anregungen und Bedenken wurden jedoch nicht mitgeteilt:

- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Köln
- AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH, Troisdorf
- RWE Westfalen Weser Ems Netzservice GmbH, Dortmund
- Polizeipräsidium Bonn -Führungsstelle/Verkehrsplanung-
- Bezirksregierung Düsseldorf -Kampfmittelbeseitigungsdienst-
- Gemeinde Alfter
- Landesbetrieb Straßenbau NRW -Regionalniederlassung Vile-Eifel-, Euskirchen
- Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg
- Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf
- Zweckverband Naturpark Rheinland, Bergheim
- Stadt Rheinbach
- Gemeinde Wachtberg

**Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 1 der Anlage 2**

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung
Herrn Christoph Lobeck
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Unser Zeichen

Technische Dienste
Eveline Szymanski
(0 22 71) 88-13 24
(0 22 71) 88-19 10
bauleitplanung
@erftverband.de
A1/101-100
80501

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Bergheim, 06. August 2012

**Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b
„Meckenheim, Auf dem Steinbüchel“**

Ihr Schreiben vom: 20.07.2012, Ihr Zeichen: CL

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Aufstellung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht
seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Bereich des Bebauungsplanes
flurnahe Grundwasserstände auftreten können.

Mit freundlichen Grüßen

Kinga Drensla

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Landrat Werner Stump

Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

zertifiziert nach



Qualität- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement



**Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 2 der Anlage 2**

Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

PER MAIL

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 1180
53333 Meckenheim

christoph.lobeck@meckenheim.de

22.08.2012
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
310-11-24.108 RFA 04
bei Antwort bitte angeben

Herr Langer/
Frau Schäfer
FB Hoheit/Zentrale Dienste

Telefon 02243 921663
Mobil 0175 3630020
Telefax 02243 921685

ralf.langer@wald-und-
holz.nrw.de



**Stellungnahmen zum a) Bebauungsplan Nr. 20 b „Auf dem Steinbüchel“
b) Bebauungsplan Nr. 20 c, Teil B, „Auf dem
Steinbüchel“**

Ihre Schreiben vom 20.07.2012

Sehr geehrter Herr Lobeck,

a) Bebauungsplan Nr. 20 b

Es handelt sich bei dem betroffenen Bereich um eine "Rest-Waldfläche" einer ursprünglich größeren zusammenhängenden Fläche. Bei der geplanten Nutzung als Spielplatz wird die Waldstruktur allein aus Gründen der Verkehrssicherung so stark in Mitleidenschaft gezogen, daß die Umwidmung als Spielfläche einer Waldumwandlung gleichkommt und daher mindestens einen Ausgleich erfordern würde. Grundsätzlich ist die Maßnahme aus forstlicher Sicht abzulehnen. Ich verweise auf unsere Stellungnahmen vom 09.11.2007 und vom 04.04.2008.

Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erf
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon 02243 9216-0
Telefax 02243 9216-85
Rhein-Sieg-Erf@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





b) Bebauungsplan Nr. 20 c

Bei der Fläche handelt es sich um einen kleinen Spielplatz, der mit einigen Einzelbäumen (aus ehemaligem Waldbestand) bestockt ist und unmittelbar in einen größeren zusammenhängenden Waldkomplex übergeht und mit diesem verbunden ist.

Im gültigen FNP ist die Fläche ebenfalls als "Wald" dargestellt und liegt teilweise im LSG.

Die Abgrenzung des LSG ist übrigens unklar: Im FNP vom 22.11.2007 verläuft die Grenze des LSG anders, als im vorliegenden Bebauungsplan; dies sollte überprüft werden!

Von einer "Baulücke" kann m.E. hier nicht die Rede sein. Die Aussage in der Planbeschreibung Nr. 2.2.1 "Ein Waldabstand ist in diesem Bereich nicht erforderlich, da sich hinter der lichten Spielplatzfläche bereits ein hinreichend stabiler Waldrand entwickelt hat", ergibt keinen Sinn. Im Gegenteil würde für die Inanspruchnahme der Fläche zum Zwecke der Bebauung eine Waldumwandlung erforderlich, die alle negativen Einflüsse einschließlich der Risiken eines viel zu geringen Abstandes zwischen Bebauung und Wald nach sich ziehen würde.

Die geplante Grundstücksabgrenzung geht an dieser Stelle in den bestehenden intakten Waldbestand und das bestehende LSG hinein.

Die Erhaltung der zusammenhängenden Waldfläche hat an dieser Stelle aus forstlicher Sicht allerhöchste Priorität.

Meckenheim hat ein Bewaldungsprozent von 18,2 mit 634 ha Wald gemäß den Kommunalprofilen des LDS. Meckenheim ist somit waldarm auch im Vergleich zum Rhein-Sieg-Kreis und zum Land NRW. Zitat aus dem Textteil des Regionalplanes für die Region Bonn-Rhein-Sieg:

"Nach diesen Kriterien waren 1999 im Verdichtungsgebiet Bonn die Städte Niederkassel und Sankt Augustin, im ländlichen Raum die Städte Hennef und Meckenheim und die Gemeinden Much, Swisttal und Wachtberg waldarm. Mit Werten unter 500 qm Waldfläche je Einwohner weisen die Städte Bonn, Bornheim, **Meckenheim**, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg und Troisdorf die **ungünstigsten Verhältnisse in der Region Bonn/Rhein-Sieg** auf."

Die übergeordneten Planungen wie Regionalplan und Landesentwicklungsplan sehen für solche Kommunen den Erhalt und die Vermehrung der Waldfläche vor. Bei einer unausweichlichen Waldinanspruchnahme ist entsprechender Ausgleich vorzusehen. Die Verlagerung eines Spielplatzes von einem Waldbereich in einen anderen Waldbereich und die dann erfolgende Nutzung des freiwerdenden Waldgrundstückes als Baufläche rechtfertigt eine Waldinanspruchnahme mE nicht: Zitat aus dem Regionalplan:

„Wald soll unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse als Freifläche erhalten bleiben. Seine Nutzung soll auch dazu beitra-



gen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten. In waldarmen Gebieten ist eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben (§ 17 LEPro).“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Langer

Polizeipräsidium Bonn



Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 3 der Anlage 2

Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

29.08.2012
Seite 1 von 2

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
z. H. Herrn Lobeck
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Aktenzeichen:
61 20 01 (62)

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung
DirK/K11/KK KP/O

Schürmann, KHK
Polizeipräsidium Bonn
Zimmer: 0.139
Telefon: 0228 15 7640
Telefax: 0228/15- 1230
Detlev.Schuermann@
E-Mail: Polizei.NRW.de

Bebauungsplan Nr. 20 b „Auf dem Steinbüchel“, 12. Änderung Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Planung eines Spielplatzes in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung wird aus Sicht städtebaulicher Kriminalprävention begrüßt. Kurze Wege und selbstständiges Erreichen bei dichter Sozialkontrolle helfen Tatgelegenheiten zu reduzieren und das Sicherheitsgefühl zu steigern.

Bei der Ausgestaltung der Spielplatzanlage sollte darauf geachtet werden, dass insgesamt keine uneinsehbaren Bereiche entstehen. Eine Einfriedung sollte so gestaltet werden, dass z. B. durch niedrig wachsende Strauchgehölze, die Einsehbarkeit, auch im fußläufigen Bereich, auf Dauer gewährleisten werden kann.

Der Wegebestand sollte bei einer derart weitläufigen Spielplatzanlage so (um-) gestaltet werden, dass klare Sichtachsen hergestellt werden und die Wegführung auch im weiteren Verlauf einsehbar ist. Dazu gehört auch die Planung ausreichender Beleuchtung. Damit werden Versteckmöglichkeiten reduziert und die Maßnahme dient zugleich der Unfallverhütung, da diese Wege, je nach Zugänglichkeit auch von Zweiradfahrern benutzt werden könnten.

Weiter ist zu bedenken, dass Kinder „im Spiel“ auch frei zugänglichen Straßenraum mit einbeziehen. Das kann das Verkehrsunfallrisiko steigern. Auch hier kann eine überschaubare pflanzliche oder bauliche Einfriedung helfen, diese Gefahren zu mindern, bzw. rechtzeitig zu erkennen.

Bei der Planung von Spielplätzen, gerade innerhalb der Wohnbebauung, müssen die Interessen von Nutzern und Anliegern vereinbar zusammengeführt werden. Hier sollten bei der konkreten Entwurfsplanung die Zielgruppen bzw. Eltern und die anliegenden Bewohner beteiligt werden. Das fördert die Akzeptanz der Anlage und kann zu einem Identifizierungseffekt führen, der eine Verantwortungsübernah-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Königswinterer Str. 500,
53227 Bonn
Telefon: 0228 - 15-0
Telefax: 0228 - 15-1211
poststelle.bonn@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linien: 62, 66, 68
Bus Linien: 606, 607, 635,
636, 541 bis Haltestelle
Ramersdorf

Bankverbindung:
Landeskasse Köln
Konto: 96 560
BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE34 3005 0000 0000
0965 60
BIC: WELADED



me der Nutzer für „ihren“ Spielplatz generiert. Zudem bieten sich Partnerschaften für Bereiche wie Säuberung und Instandhaltung an.

Spielplätze haben das Potenzial, Kriminalität und antisoziales Verhalten zu erzeugen sowie Furcht vor Kriminalität innerhalb der Gesellschaft zu erhöhen. Sie sind sozialräumlich anfällig für bestimmte Kriminalitätsformen sowie für Verschmutzungen und Vandalismusschäden, die hohe Reparaturkosten verursachen können.

Die geplanten Sitzgelegenheiten sollten immer in Kombination mit Abfallbehältern stehen. Nicht ordnungsgemäß entsorgter Müll beeinträchtigt das Quartiersbild, kann die Verwahrlosung der Anlage forcieren und zum sog. „Broken-Windows-Effekt“ führen. Gleiches gilt für nicht unmittelbar entfernte Graffiti bzw. nicht reparierte Beschädigungen. Es kann der Eindruck entstehen, dass „niemand sich kümmert“.

Die vorgesehen Spielgeräte sollten auch dem Körpergewicht von Jugendlichen standhalten, da die Benutzung durch diese nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Hier ist auch der Einsatz vandalismusresistenter Materialien zu überlegen.

Spielplätze, die Freiräume für Kinder bieten sollen, werden nicht selten durch Personen oder Gruppen zweckentfremdet. Möglich ist eine „Aneignung“ von Personen, denen im Stadtbild nicht der Raum angeboten wird, der ihren Bedürfnissen entspricht. Auch Jugendliche nehmen Kinderspielplätze vereinzelt als Aufenthaltsort an. Derartiger Missbrauch kann das Interesse an Spielplätzen, ihrem Gebrauch und ihrem Beitrag zur Lebensqualität ernsthaft gefährden. Um zweckfremde Nutzungen und ggf. damit verbundenen Störungen, ausgehend von städtischen Liegenschaften, auszuschließen, sollte die Möglichkeit einer Einfriedung gegen unbefugtes Betreten außerhalb einer vorgesehenen Öffnungszeit überlegt werden. Zu dem sollte die Zweckbestimmung des Geländes ausgewiesen werden. Hier bieten sich vandalismusresistente und sabotagesichere Beschilderungen mit Piktogrammen an. Diese sind international verständlich und helfen Missverständnisse zu verhindern. Eine sichtbare Markierung und Begrenzung des Geländes, auch zur Wohnbebauung hin, ist in diesem Zusammenhang unverzichtbar.

Die Spielplatzanlage könnte auch zum Quartiersplatz als „altersübergreifende Begegnungsform (Mehrgenerationenplatz mit z. B. Boulebahn und öffentlichem Bücherschrank etc.)“ im Freien entwickelt werden. Dieses steigert die Sozialkontrolle und führt zur Belebung des öffentlichen Raumes. Damit können Tatgelegenheiten vermieden werden, was sich positiv auf das Sicherheitsgefühl, und somit auf die Lebensqualität, auswirkt.

i. A.

**Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 4 der Anlage 2**

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

An die
Stadt Meckenheim
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim



Frank Bonn
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-169
E-Mail: bonn@regionalgas.de
Zeichen: T-P BO/Li
Datum: 28. August 2012

12. Änderung Bebauungsplan Nr. 20 b „Auf dem Steinbüchel“

Betr.: **Behördenbeteiligung / Ihr Schreiben vom 20.07.2012 Zeichen: CL**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.07.2012 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung bestehen, soweit der Bestand unserer Anlagen gewährleistet ist.

Wir möchten darauf hinweisen, dass evtl. geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt „*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen*“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bonn

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen


Christian Hens


Frank Bonn

schiffer, monika

**Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 5 der Anlage 2**

Von: lobeck christoph
Gesendet: Donnerstag, 30. August 2012 14:39
An: schiffer, monika
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 20 b "Auf dem Steinbüchel" 12. Änderung

Von: Ermert, Susanne [mailto:Susanne.Ermert@lvr.de]
Gesendet: Donnerstag, 30. August 2012 14:34
An: lobeck christoph
Betreff: Bebauungsplan Nr. 20 b "Auf dem Steinbüchel" 12. Änderung

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 20.07.2012; Zeichen CL
Mein Zeichen: 87.1/12-003

ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen des Änderungsverfahrens für den o.a. Bebauungsplan.

Auf der Basis der derzeit für die Fläche verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal in 51491 Overath, Tel. 02206 9030 0 Fax: 02206 9030 22 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Susanne Ermert
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-187
Fax: 0221/8284-0367
E-Mail: susanne.ermert@lvr.de

30.08.2012